

Vereinbarung

zwischen der

Schule Hittnau und der Schule Bauma

über die gegenseitige Aufnahme von Schülerinnen und Schülern

gesetzliche Grundlagen

§ 10 Volksschulverordnung

¹ Eine Schülerin oder ein Schüler wird einer Klasse in einer anderen gut erreichbaren Gemeinde zugeteilt, wenn:

- a. es für sie oder ihn oder für die Lehrpersonen unzumutbar ist, dass die Schülerin oder der Schüler weiterhin die angestammte Klasse besucht.
- b. die Zuteilung zu einer anderen Klasse am bisherigen Schulort nicht möglich oder ebenfalls unzumutbar ist und
- c. nicht ausgeschlossen erscheint, dass sich die Situation durch die Umteilung bessern wird.

² Die Zuteilung einer Schülerin oder eines Schülers in eine andere Gemeinde erfordert die Zustimmung der aufnehmenden Gemeinde. Die aufnehmende Gemeinde legt das Schulgeld fest.

§ 52 Volksschulgesetz

¹ Können disziplinarische Schwierigkeiten nicht durch die Lehrperson in der Klasse gelöst werden, können folgende Massnahmen angeordnet werden:

- a. durch die Schulleitung .
 1. Aussprache,
 2. Schriftlicher Verweis,
 3. Versetzung in eine andere Klasse
- b. Durch die Schulpflege:
 1. Wegweisung vom fakultativen Unterricht, wenn das fehlbare Verhalten damit im Zusammenhang steht,
 2. Vorübergehende Wegweisung vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen,
 3. Versetzung in eine andere Schule
 4. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr.

² Bei einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht werden die Eltern frühzeitig informiert. Wird eine Schülerin oder ein Schüler aus der Schulpflicht entlassen, leitet die Schulpflege die notwendigen Begleitmassnahmen ein.

Vereinbarung

1. Die Schulpflegen der Schule Hittnau und der Schule Bauma erklären sich bereit, Schüler und Schülerinnen der anderen Gemeinde unter folgenden Voraussetzungen in ihre Schule aufzunehmen:
 - Das Gesuch hat durch die Schulpflege zu erfolgen, unter Mitsprache der zuständigen Schulleitungen.
 - Für eine Schülerin oder einen Schüler ist der weitere Besuch in der angestammten Klasse unzumutbar und sie/er kann keiner anderen Klasse zugeteilt werden.
 - Ein Konfliktlösungsversuch im Sinne von § 56 VSV ist durchgeführt worden und erfolglos geblieben, ebenso Massnahmen nach § 52a VSG.
 - Die ersuchte Schule verfügt über ein genügendes Platzangebot.
 - Der Schüler benötigt beim Übertritt keine Sonderschulung

2. Die ersuchte Schulpflege räumt dem übernommenen Schüler grundsätzlich den Status eines eigenen Schülers ein und entscheidet über jedes Gesuch einzeln. Insbesondere ist sie berechtigt und verpflichtet,
 - den Schüler in die entsprechende Klasse und das entsprechende Schulhaus einzuteilen bzw. gegebenenfalls umzuteilen,
 - gegen den Schüler Disziplinarmaßnahmen nach § 56 VSV auszusprechen.
3. Bei Schwierigkeiten mit einem aufgenommenen Schüler kann die Mitwirkung eines Vertreters der abgebenden Gemeinde beim Standortgespräch verlangt werden.
4. Die aufnehmende Schule kann die Schüler bei mangelnder Bereitschaft zur kooperativen Mitarbeit und Integration oder bei Schwierigkeiten der abgebenden Schule zurückweisen.
5. Die abgebende Schule bezahlt für ihren Schüler / ihre Schülerin ein jährliches Schulgeld entsprechend der in der Vereinbarung für Tösstaler Schulgemeinden festgelegten Tarife.

Kindergarten	Fr.	4'800.00
Primarschule	Fr.	6'000.00
Sekundarschule	Fr.	7'000.00

Die Aufnahme von Schülern erfolgt gegenseitig.

6. Soweit anfallende Kosten nicht auf die Eltern abgewälzt werden können, ist die abgebende Schulpflege wie folgt kostenpflichtig:
 - Transportkosten für den ordentlichen Besuch der Schule
 - Kosten für Therapien
 - Schulkostenanteil an Skilager
7. Diese Vereinbarung gilt für zwei Schuljahre, vom Beginn des Schuljahres 2009/10 an gerechnet. Nach Ablauf dieser Dauer erneuert sie sich jeweils stillschweigend um ein Schuljahr, sofern eine Vertragspartei sie nicht bis spätestens 31. März (Postaufgabestempel) vor Beginn des entsprechenden Schuljahres gekündigt hat.

Diese Vereinbarung wurde im Doppel ausgefertigt.

Hittnau, 12.1.2010

Bauma, 11. Januar 2010

Schulgemeinde Hittnau
Ausschuss für Pädagogik & Schulbetrieb

Schulpflege Bauma


Armin Huber, Präsident


Rudolf Bertels, Präsident


Theres Stamm, Schulverwaltung


Marianne Feller, Leiterin Schulverwaltung